

BE_VERWALTUNGSGERICHT 100 2020 435 vom 1. Dezember 2020

BE Verwaltungsgericht, 2020-12-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_verwaltungsgericht_100_2020_435

FR: BE_VERWALTUNGSGERICHT 100 2020 435 du 1 décembre 2020

IT: BE_VERWALTUNGSGERICHT 100 2020 435 del 1 dicembre 2020

Regeste

Sozialhilfe; Rechtsverweigerung (Entscheid des Regierungsstatthalteramts Seeland vom 1. Dezember 2020; vbv 42/2020) | Sozialhilfe

Erwägungen

E. 2

VRPG). Mithin steht fest, dass die Beschwerde vom 2. Dezember 2020 den gesetzlichen Formerfordernissen nicht genügt und innert Frist nicht verbessert worden ist.

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 21.01.2021, Nr. 100.2020.435U, Seite 4 – Auf die offensichtlich unzulässige Beschwerde ist daher nicht einzutreten, wobei auf die Durchführung eines Schriftenwechsels und das Einholen der Vorakten verzichtet werden kann (Art. 83 i.V.m. Art. 69 Abs. 1 und 2 VRPG). – Sozialhilferechtliche Verfahren sind grundsätzlich kostenlos, unter Vorbehalt mutwilliger Prozessführung (Art. 53 des Gesetzes vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe [Sozialhilfegesetz, SHG; BSG 860.1]). Nach dem Gesagten und aufgrund der zum Teil ausfälligen Bemerkungen des Beschwerdeführers, welche von Unbelehrbarkeit zeugen, ist die Beschwerdeführung als mutwillig zu qualifizieren (vgl. zur Mutwilligkeit Michel Daum, a.a.O., Art. 46 N. 4). Der unterliegende Beschwerdeführer wird daher kostenpflichtig. – Das Urteil fällt in die einzelrichterliche Zuständigkeit (Art. 57 Abs. 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG; BSG 161.1)). Demnach entscheidet der Einzelrichter:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.